



Bull GmbH

Geschäftsbedingungen für Kauf, Wartung (Service) und Softwareüberlassung (Stand: November 2015)

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen (einschliesslich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses) von Bull mit Kunden des in Ziff. 1.4 beschriebenen Kundenkreises über den Verkauf von Datenverarbeitungsanlagen und Peripheriegeräten (Hardware) und deren Wartung sowie über die Überlassung und Gewährung von Nutzungsrechten an Betriebssystemen, sonstiger systemnaher Software und Datenbanken (Softwareprodukte) und deren Support; die Supportleistungen für Softwareprodukte ausser Betriebssystemen müssen spezifiziert vereinbart werden. Dem Kunden zu liefernde Hardware und Softwareprodukte werden im Folgenden auch als „Liefergegenstand“ bezeichnet.
- 1.2 Für sonstige Geschäfte, wie z.B. die Durchführung von Reparaturen, DV-Projekten, Dienstleistungen, und Ersatzteilverkauf sowie die Überlassung von Anwendungssoftware, legt Bull gesonderte Bedingungen zugrunde.
- 1.3 Abweichende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn Bull einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind; sie gelten nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Art, Umfang und Beschaffenheit der von Bull zu erbringenden Lieferung oder Leistung ergeben sich aus der schriftlichen Bestellung des Kunden in Verbindung mit den Bestellscheinen „Kauf“ (für den Verkauf von Hardware und Softwareprodukten) und „Wartung“ (für Hardwarewartung und Softwaresupport).
- 2.2 Die Bestellscheine sind vom Kunden zu unterzeichnen. An die Bestellung bleibt der Kunde vier Wochen gebunden. Der betreffende Auftrag wird rechtswirksam, wenn ihn Bull schriftlich bestätigt. Dies kann dadurch geschehen, dass Bull dem Kunden das für ihn bestimmte Exemplar des Bestellscheins ohne Änderungen zurücksendet.
- 2.3 Bei Liefergegenständen, die nicht aus dem Produkt-Programm der Bull-Gruppe stammen, bleibt die Liefermöglichkeit vorbehalten.
- 2.4 Bull behält sich Änderungen des Liefergegenstandes, die dessen technische Leistungsfähigkeit nicht nachteilig betreffen, während der Lieferzeit vor.

3. Lieferung, Lieferzeiten

- 3.1 Bull liefert Hard- und Software mit üblichen Transportmitteln ihrer Wahl bis zur vereinbarten Lieferadresse (Hof des Kunden). Der Kunde trägt die Transportkosten und die Kosten für den Weitertransport zum Aufstellungsort oder Lagerort.
- 3.2 Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn Bull die bestellten Produkte dem Transporteur übergibt.
- 3.3 Bull versichert die Produkte gegen Transportgefahr bis zum vereinbarten Lieferort. Im Schadensfall leitet Bull die Leistung des Versicherers an den Kunden weiter, wenn dieser Bull den Transportschaden unverzüglich nach Wareneingang unter Beifügung der Transportpapiere, einer Bestätigung des Frachtführers über sichtbare Transportschäden und einer schriftlichen Abtretungserklärung des Ersatzanspruchs schriftlich anzeigt.
- 3.4 Von Bull genannte Liefer- oder Leistungsfristen sind – soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein fester Liefer- oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist – Circa-Fristen. Wird Bull in der Leistungserbringung durch Arbeitskämpfe, behördliches Eingreifen, höhere Gewalt, den von Bull nicht verschuldeten Ausfall von Zulieferern oder sonstige von Bull nicht verschuldete Umstände in der Leistungserbringung behindert, so verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Bull wird die Behinderung dem Kunden anzeigen.
- 3.5 Gerät Bull mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so muss der Kunde schriftlich eine Nachfrist von angemessener Länge setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Dauerschuldverhältnissen – z.B. Wartungsverträgen – tritt an die Stelle des Rechts zum Vertragsrücktritt das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ziff. 9.8 Satz 2 gilt entsprechend. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 10.

4. Installation

- 4.1 Sofern der Kunde Bull nicht schriftlich gemäss Ziff. 4.2 mit der Installation beauftragt, installiert der Kunde selbst in eigener Verantwortung.
- 4.2 Hat der Kunde Bull im Kaufschein mit der Installation des Liefergegenstandes beauftragt, so ist durch den vereinbarten Preis die Installation des Liefergegenstandes und die Verbindung der Geräte mit der Systemkonsole sowie deren Anschluss an die Spannungsversorgung des Gebäudes des Kunden abgegolten. Bull versetzt den Liefergegenstand in technische Betriebsbereitschaft, die gegeben ist, wenn Bull das Betriebssystem gestartet hat, die erforderlichen Eigentests bzw. internen Prüfläufe der Systeme erfolgreich abgeschlossen hat und die Log-in-Anzeige erreicht wurde.

- 4.3 In allen Fällen liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, sämtliche erforderlichen Netzanschlüsse und Netzwerkverbindungen bereitzustellen und für einen Aufstellungsort zu sorgen, der den jeweils gültigen Spezifikationen von Bull entspricht.

5. Eigentumsvorbehalt; Eigentumsrechte

- 5.1 Der Liefergegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und eventueller zusätzlicher Leistungen (z.B. für Installation) im Eigentum von Bull (Vorbehaltware).
- 5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, vor Übergang des Eigentums das ihm zustehende Anwartschaftsrecht an Dritte zu übertragen oder Dritten den Besitz an der Vorbehaltware zu überlassen. Vollstreckungsansprüche Dritter zeigt der Kunde Bull sofort schriftlich an. Der Kunde sorgt dafür, dass die auf der Vorbehaltware angebrachten Eigentumsvermerke von Bull auf diesen erhalten bleiben und sichtbar sind.
- 5.3 Alle von Bull in Durchführung der Vertragsbeziehung in die Räume des Kunden verbrachten Gegenstände und Unterlagen mit Ausnahme des Liefergegenstandes verbleiben auf Dauer im Eigentum von Bull. Im Zuge der Gewährleistung oder Wartung ausgetauschte oder ausgebauten Geräte bzw. Teile werden Eigentum von Bull.

6. Leasing

- 6.1 Will der Kunde über den Liefergegenstand ein Leasing- oder Refinanzierungsabkommen mit einem Leasing- oder Bankinstitut treffen, ist Bull vorbehaltlich einer Prüfung des Leasinggebers und der gesamten Vertragsunterlagen bereit, dem Leasinggeber nach vollständigem Eingang des Kaufpreises das Eigentum am Liefergegenstand zu übertragen.
- 6.2 Die Finanzierungsform soll bis sechs Wochen vor geplantem Lieferzeitpunkt verbindlich geregelt sein. Gelingt dies dem Kunden nicht, so kann Bull – höchstens jedoch bis sechs Wochen nach technischer Betriebsbereitschaft bzw. Ablieferung des Liefergegenstandes – auch einer späteren Eigentumsübertragung an den Leasinggeber zustimmen. Der Kunde hat in diesem Fall den Kaufpreis ab Fälligkeit bis zur Regulierung mit dem in Ziff. 8.3 angegebenen Zinssatz zu verzinsen.

7. Preise

- 7.1 Die Preise für die Lieferungen und Leistungen von Bull sind im jeweiligen Bestellschein aufgeführt. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Preis gemäss der am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Bull.
- 7.2 Die Vergütung für Dienstleistungen, Reisezeiten, Spesen sowie Reise- und Nebenkosten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Bull.
- 7.3 Preise sind in EURO angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. In- bzw. ausländische Steuern und Zölle sowie Versandkosten kommen hinzu.
- 7.4 Die laufende Vergütung für Wartung oder Support ist, sofern keine abweichende Abrede vorliegt, als monatliches Entgelt vereinbart. Bull kann die Höhe der Vergütung für Wartung oder Support entsprechend der Änderung ihrer Listenpreise für die gewartete bzw. gepflegte Hard- bzw. Software anpassen. Die Änderung tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem sie dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde ist berechtigt, die betreffenden Teile des Wartungs- oder Supportvertrages schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Vergütungserhöhung im Rahmen der Entwicklung des Tarifecklohn eines Metallarbeiters der nordrhein-westfälischen Metallindustrie im Zeitraum seit der Vereinbarung der Vergütung bzw. deren letzter Erhöhung erfolgt.
- 7.5 Soweit im Bestellschein oder durch Anwendung der gültigen Preisliste von Bull pauschale Entgelte für Versandkosten, Reisespesen, Dienstleistungspakete etc. zur Anwendung kommen, gilt dies nur für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

8. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

- 8.1 Bull stellt Rechnungen für die Lieferung von Liefergegenständen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, im Fall der Ziff. 4.2 nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft des Liefergegenstandes. Diese Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.2 Bull erstellt Rechnungen für Wartung und Support im Voraus nach folgendem Abrechnungsturnus:
 - Sind im Bestellschein Monatsentgelte ausgewiesen, so wird Bull dem Kunden die Vergütung zu Anfang des Kalenderquartals in Rechnung stellen und die Fälligkeit mit „Mitte des zweiten Monats des Kalenderquartals“ ausweisen.
 - Sind im Bestellschein Jahresentgelte ausgewiesen, so wird Bull dem Kunden die Vergütung zu Anfang des Kalenderjahres in Rechnung stellen und die Fälligkeit mit „sofort“ ausweisen.
 - Bull wird das erste Entgelt stets anteilig für den Zeitraum zwischen dem Vertragsbeginn und dem Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums in Rechnung stellen und die Fälligkeit mit „sofort“ ausweisen.
 - Alle Rechnungen sind nach Zugang zu den o.g. Fälligkeitsterminen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Bull Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 8.4 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig entschiedenen oder unbestrittenen Ansprüchen gegen Bull aufrechnen und Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur auf Ansprüche stützen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Der Kunde darf gegen Bull gerichtete Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht abtreten.
- 8.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Bull auf die Gegenleistung des Kunden gefährdet wird, so kann Bull die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bezahlt oder ausreichende Sicherheit dafür stellt. Bull kann für die Zahlung oder die Stellung der Sicherheit eine angemessene Frist bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf Bull vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen – z.B. Wartungsverträgen – den Vertrag fristlos kündigen kann.

9. Haftung für Sach- und Rechtsmängel; sonstige Pflichtverletzungen

- 9.1 Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, entsprechend § 377 HGB den Liefergegenstand zu untersuchen und eventuelle Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit zu rügen. Alle – auch später auftretende – Mängel sind stets schriftlich unter konkreter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Handelt es sich beim Liefergegenstand um Software, übernimmt der Kunde die Verpflichtung, Mängelrügen entsprechend § 377 HGB spätestens vor dem Ablauf von 90 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Bull leistet nach Kaufrecht Gewähr dafür, dass die Beschaffenheit der Liefergegenstände den Produktspezifikationen entspricht und Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte durch den Kunden nicht beeinträchtigen.
- 9.3 Bull leistet Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines neuen mangelfreien Liefergegenstandes. Soweit Bull Nacherfüllungsleistungen zu erbringen hat, kann der Kunde die Durchführung dieser Arbeiten nur während der Hauptwartungsperiode von Bull (vgl. Ziff. 11.4) verlangen. Für die Gewährleistung bei Softwareprodukten gilt ergänzend die Regelung der Ziff. 12.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge fehl, so hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- oder Rechtsmängeln gilt Ziff. 10.
- 9.6 Der Kunde ist mit der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln ausgeschlossen, wenn er die Verpflichtung zur Mängelanzeige gemäss Ziff. 9.1 bzw. 9.2 nicht ordnungsgemäss erfüllt. Ansprüche wegen Mängeln kann der Kunde nicht geltend machen, wenn er Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen oder wenn er Zubehör minderer Qualität verwendet hat, soweit der Mangel auf diese Sachverhalte zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn Mängel auf höherer Gewalt, unzulässigen Einwirkungen Dritter, Nachlässigkeit, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung der Installationsvorschriften, Umwelteinflüssen oder auf schadhafte technischen Anschlüssen oder Umweltbedingungen oder in sonstiger Weise auf sorgfaltswidrigem Verhalten des Kunden oder seiner Mitarbeiter beruhen.
- 9.7 Für die vorstehenden Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Personenschäden gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 9.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln von im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen überlassenen Lieferungen oder Leistungen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts des Kunden das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- 9.9 Falls Bull außerhalb des Bereichs der Gewährleistung für Mängel fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und Bull schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer Bull Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung bzw. dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so kann er dies nur tun, wenn er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich angedroht hat. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

10. Haftung

- 10.1 Bull haftet dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbegrenzter Höhe nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung für Kardinalpflichtverletzungen aus leichter Fahrlässigkeit ist jedoch auf solche vorhersehbaren Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 10.2 In den durch Ziff. 10.1 nicht geregelten Fällen ist die Haftung von Bull für indirekte und mittelbare Schäden und für entgangenen Gewinn und den Verlust von aufgedruckten Daten ausgeschlossen; für sonstige Schadensarten ist die Haftung der Höhe nach auf das Entgelt für die Lieferung oder Leistung, bei Dauerschuldverhältnissen auf die jährliche Vergütung aus dem betreffenden Vertragsverhältnis, beschränkt.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäss Ziff. 10.1 / 10.2 beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder den in Ziff. 10.4 geregelten Fällen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln bei Kauf bzw. Wartung gilt die in Ziff. 9.7 geregelte Verjährungsfrist. In allen Fällen tritt die Verjährung spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein.
- 10.4 Die Haftung von Bull für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für von Bull gegebene Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

11. Ergänzende Regeln für Hardwarewartung

- 11.1 Bull und der Kunde vereinbaren die Wartung von Hardware im Fall der Ziff. 4.2 ab technischer Betriebsbereitschaft, in sonstigen Fällen ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Der Wartungsvertrag wird für eine Laufzeit von 36 Kalendermonaten abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Bull bleibt es vorbehalten, für einzelne Produkte im Kaufschein von diesen Bedingungen abzuweichen, um die vorgeannten Fristen mit den Bedingungen notwendiger Subskriptionen bei Vorlieferanten zu synchronisieren. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Der Wartungsumfang ist in der Leistungsbeschreibung, die als Anlage zum Bestellschein Bestandteil des geschlossenen Vertrages ist, spezifiziert. Ist eine konkrete Bestimmung im Vertrag nicht getroffen, so ist Standard-Wartung vereinbart, deren Umfang in der Leistungsbeschreibung „Silber“ beschrieben ist. Durch die vereinbarte Wartungsgebühr ist nur der in der Leistungsbeschreibung beschriebene Wartungsumfang abgegolten.
- 11.3 Bull führt die vereinbarten Standard-Wartungsleistungen nicht vorbeugend, sondern nur auf Anruf des Kunden im Bull Call-Center durch. Mit der Wartung ist keine Gewähr für den unterbrechungsfreien Lauf des gewarteten Liefergegenstandes verbunden. Bull führt die Wartungsleistungen mit Einrichtungen der Ferndiagnose oder -wartung durch, soweit nicht Einsätze vor Ort zwingend erforderlich sind.
- 11.4 Die Entgegennahme von Anrufen des Kunden und die Durchführung von Arbeiten werden bei Standard-Wartung („Silber“) in der Hauptwartungsperiode (derzeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr außer an Wochenenden, bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember) durchgeführt.
- 11.5 Die Wartung umfasst nicht Lieferung bzw. Installation von Zubehör und Betriebsmitteln, Verschleißteilen (u.a. Druckköpfe, Bildentwicklungstrommeln, Laser- und Fixierungseinheiten) und nicht die Änderung von Funktionen der Zentraleinheiten/Geräte/Softwareprodukte.
- 11.6 Die Wartung setzt seitens des Kunden voraus, dass der Liefergegenstand ordnungsgemäß benutzt und nicht verändert wird. Elektrischer Strom, Räumlichkeiten, Klimabedingungen sowie die Verwendung von Zubehör, Hilfsmitteln und Medien müssen den Qualitätsbedingungen von Bull entsprechen.
- 11.7 Reparaturen, die durch Nichtbeachtung von Voraussetzungen nach Bestimmungen dieses Vertrags anfallen, und sonstige zusätzliche Arbeiten außerhalb des vorstehend beschriebenen Pflichtenbereichs wird Bull gesondert in Rechnung stellen. Die Wartung von generalüberholungsreifen Teilen kann nur gegen kostenpflichtigen Sonderauftrag des Kunden durchgeführt werden.

12. Ergänzende Regeln für Softwareprodukte

- 12.1 Für die Beschaffenheit der von Bull gelieferten Softwareprodukte sind ausschließlich die zum Lieferzeitpunkt gültigen Spezifikationen von Bull oder des jeweiligen Herstellers des Softwareprodukts maßgebend. Bull und der Kunde sind sich darin einig, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Softwareprogrammen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.
- 12.2 Alle Rechte an dem Kunden zur Nutzung überlassener Softwareprodukte, insbesondere das Urheberrecht, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Bull zu. Der Kunde erhält an den Softwareprodukten ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das ihm entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung im Bestellschein entweder auf unbestimmte Zeit oder auf zeitlich

beschränkte Dauer eingeräumt wird und das den nachfolgenden weiteren Beschränkungen unterliegt.

- 12.3 Die Softwareprodukte dürfen – soweit abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist – nur auf der im Bestellschein beschriebenen Hardware (die z.B. durch Angabe der ID-Nummer spezifiziert sein kann) im Geschäftsbetrieb des Kunden genutzt werden. Der vorübergehende Einsatz der Softwareprodukte auf einer Ersatz-Hardware, die entsprechend Satz 1 spezifiziert werden kann, ist bei vorübergehendem Ausfall der Hardware erlaubt. Von Bull gelieferte Betriebssysteme können nur auf der spezifizierten Hardware bzw. Ersatz-Hardware betrieben werden.
- 12.4 Der Kunde darf die Softwareprodukte nur kopieren, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen der Ziff. 12.2 und 3 technisch erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Softwareprodukte nicht vervielfältigen, mit Ausnahme der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien, die jeweils den Urheberrechtsvermerk des Originals tragen müssen. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Softwareprodukte, wie deren Änderung, Bearbeitung, Übersetzung, Disassemblierung und Verbreitung, sind nicht erlaubt. Die Dekompilierung von Softwareprodukten zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn Bull trotz schriftlicher Anfrage des Kunde die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.
- 12.5 Von Bull gelieferte Betriebssysteme mit der Produktbezeichnung „GCOS“, sämtliche Komponenten eingeschlossen, darf der Kunde nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt auch für sonstige Softwareprodukte, soweit sie dem Kunden auf zeitlich beschränkte Dauer überlassen sind. Im Übrigen bedarf bei sonstigen Softwareprodukten die Weitergabe an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bull. Bull wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde die Nutzung der voll bezahlten Softwareprodukte vollständig aufgibt und Bull eine schriftliche Erklärung des neuen Anwenders vorlegt, in der sich dieser gegenüber Bull verpflichtet, die mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Software zu beachten; die Weitergabe der Softwareprodukte darf nicht zu einer Erhöhung des Nutzungsumfangs führen. Bull kann die Zustimmung verweigern, wenn ihr die Nutzung der Software durch den neuen Anwender nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.
- 12.6 Für Softwareprodukte von Drittherstellern können ergänzende Nutzungsvereinbarungen gelten.

13. Ergänzende Regelungen für Support von Softwareprodukten

- 13.1 Bull und der Kunde vereinbaren den Support von Softwareprodukten im Fall der Ziff. 4.2 ab technischer Betriebsbereitschaft, in sonstigen Fällen ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Der Supportvertrag wird für eine Laufzeit von 36 Kalendermonaten abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Bull bleibt es vorbehalten, für einzelne Produkte im Kaufschein von diesen Bedingungen abzuweichen, um die vorgeannten Fristen mit den Bedingungen notwendiger Subskriptionen bei Vorlieferanten zu synchronisieren. Der Kunde kann den Support für einzelne oder alle Softwareprodukte kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13.2 Der Supportvertrag über ein Softwareprodukt endet, wenn das Nutzungsrecht für das betreffende Softwareprodukt endet.
- 13.2 Der Supportumfang ist in der Leistungsbeschreibung, die als Anlage zum Bestellschein Bestandteil des geschlossenen Vertrages ist, spezifiziert. Ist eine konkrete Bestimmung im Vertrag nicht getroffen, so ist Standard-Support vereinbart, dessen Umfang in der Leistungsbeschreibung „Silber“ beschrieben ist. Ziff. 11.2 und 11.3 gelten entsprechend.
- 13.3 Bull ist zu Supportleistungen nur für den aktuellen und den vorhergehenden Releasestand verpflichtet. Für weiter zurückliegende Releasestände ist Bull unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen berechtigt, die Supportleistungen zu kündigen.
- 13.4 Der Kunde trägt Sorge für die Installation von Updates und Korrekturen auf den Releasestand des Softwareproduktes, den Bull vorgibt; die Installation soll innerhalb von 90 Tagen, zu rechnen ab dem Lieferdatum der Updates und Korrekturen durch Bull, beendet sein.
- 13.5 Bull leistet Support grundsätzlich nur für Betriebssysteme der von Bull gelieferten Hardware. Support für Softwareprodukte dritter Hersteller und sonstige Softwareprodukte, wie z.B. Datenbanksysteme, wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Bestellschein „Wartung“ geleistet.
- 13.6 Bull kann für Supportleistungen, die gemäss Leistungsbeschreibung für Softwareprodukte gewährt werden, eine separate Vergütung verlangen, die im Bestellschein ausgewiesen ist. Stellen sich vom Kunden angeforderte Supportleistungen nachträglich als unnötig heraus, so kann Bull den damit verbundenen Aufwand nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von Bull zusätzlich zu der Supportvergütung in Rechnung stellen.

14. Umwelt, Entsorgung, Exportbeschränkungen, Datenschutz

- 14.1 Auf Wunsch des Kunden führt Bull eine umweltgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials zu marktüblichen Bedingungen durch.
- 14.2 Bull beachtet die Vorschriften des ElektroG und erfüllt die gesetzliche Entsorgungspflicht für Liefergegenstände, die nach dem 13.08.2005 erstmals von Bull in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht wurden, durch Selbsteintritt in die Rücknahmepflicht; Bull führt die WEEE-Reg.-Nr. DE 64193985. Bull informiert den Kunden über Einzelheiten zur Entsorgung wie eingeschlossene Marken, Labels, Kennzeichnung, Entsorgungsdienstleister (Drittbeauftragter) und Abholung im Internet (www.bull.de, ElektroG-Rücknahmepflicht). Ort der Rücknahme ist der vertragliche, inländische Auslieferungsort.
- 14.3 Der Kunde hat eventuelle gesetzliche Exportbeschränkungen, die in den Herkunftsstaaten der Liefergegenstände oder in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, zu respektieren.
- 14.4 Wenn Bull im Zuge der Durchführung des Vertrages Zugang zu Hard- und Software sowie zu Daten des Kunden erhält, bezweckt dies keine geschäftsmäßige Nutzung personenbezogener Daten des Kunden durch Bull. Bull beachtet bei einem eventuellen Umgang mit personenbezogenen Daten das BDSG und die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

15. Sonstige Vorschriften zur Vertragsdurchführung

- 15.1 Bull kann sich zur Vertragserfüllung Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen, für deren Verschulden Bull wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in Ziff. 10 vereinbarten Haftungsgrenzen haftet.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit einen Remote-Zugang mit Modem und ISDN-Anschluss vorzuhalten, und ermöglicht Bull zu Installations-, Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportzwecken einen Remote-Zugriff auf den Liefergegenstand; der Kunde wird die Spezifikationen der jeweiligen Hersteller und von Bull einhalten.
- 15.3 Bull erbringt Installations-, Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportarbeiten am vereinbarten Auslieferungsort für die Hardware bzw. die Softwareprodukte, sofern die Tätigkeit von Bull vor Ort erforderlich ist. Durch einen Ortswechsel von Hardware oder Softwareprodukten veranlasste Zusatzkosten trägt der Kunde. Werden Wartungs- oder Supportarbeiten durch einen Ortswechsel erheblich erschwert, hat Bull das Recht, den Wartungs- bzw. Supportvertrag vorzeitig zu kündigen.
- 15.4 Der Kunde und seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten sind verpflichtet, das ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordene und nicht allgemein zugängliche Know-how über die Liefergegenstände geheimzuhalten und nicht an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bull weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

16. Schlussvorschriften

- 16.1 Alle Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen den Parteien ändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Änderung dieser Klausel ebenso.
- 16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.
- 16.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.